



BBS Springe
Berufsbildende Schulen

*Vielfalt.
Perspektiven.
Erfolg.*

Schulordnung



www.bbs-springe.de

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort der Schulleitung	1
Unser Leitbild "Mission - Vision - Werte".....	2
Schulordnung	3
1. Unterrichtsbesuch	3
2. Unterrichts- und Pausenzeiten	3
3. Verhalten in der Schule	3
4. Versäumnisse/Verspätungen	3
4.1. Unterrichtsversäumnisse	3
4.2. Ärztliche Bescheinigungen bei Erkrankungen und Entschuldigungen in besonders begründeten Fällen.....	4
4.3. Unentschuldigtes Fehlen	4
4.4. Befreiungen vom Unterricht.....	5
5. Maßnahmen bei Verstößen gegen bestehende Regeln.....	5
6. Beschwerderecht und Beschwerdemanagement.....	5
7. Nutzung von IT-Endgeräten	5
7.1. Nutzungsbedingungen in der Schule	5
7.2. Nutzungsbedingungen während des Unterrichts	6
7.3. Verhalten in den Computerräumen	6
8. Brandschutzordnung	7
9. Abstellen von Zweirädern und Fahrzeugen auf dem Schulgelände	7
10. Verbot von Waffen in der Schule	7
11. Verhalten bei ansteckenden Krankheiten	8
12. Datenschutz	9

Vorwort der Schulleitung

Liebe Schülerinnen und Schüler,
auf den folgenden Seiten finden Sie das Leitbild unserer Schule sowie die Schulordnung.

Im Leitbild beschreiben wir,

- unsere gemeinsamen Aufgaben (Mission) und was wir von Ihnen erwarten bzw. was wir Ihnen bieten,
- unsere Ziele (Vision), um Sie handlungskompetent werden zu lassen und Ihren Schulbesuch an den BBS Springe zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.
- auf welche Verhaltensweisen (Werte) wir in der Schule achten und wofür wir eintreten.

Das Leitbild soll Ihnen zusammen mit unserer Schulordnung dabei helfen, sich im Alltag unserer Schule zurechtzufinden. Die Verhaltenshinweise werden Ihnen und Ihren Sorgeberechtigten zur Kenntnisnahme und Beachtung ausgehändigt.

Das Leitbild und die Schulordnung gelten für alle an der Schule beteiligten Personen gleichermaßen und werden konsequent eingehalten. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen und erfolgreichen Schulbesuch an unserer Schule.

Wir arbeiten in Vielfalt zusammen, bieten Ihnen Perspektiven und führen Sie zum Erfolg!

Anika Hohls-Hellmann
Schulleiterin

Torsten Vetter
Ständiger Vertreter der Schulleiterin

Springe, im März 2024

Unser Leitbild "Mission - Vision - Werte"

Die Berufsbildenden Schulen Springe haben im Schulvorstand am 24.05.2018 folgendes Leitbild beschlossen:

Unsere Mission	Unsere Vision	Unsere Werte
Wir begleiten junge Menschen in vielfältigen Teilzeit- und Vollzeitbildungsgängen einer zukunftsorientierten beruflichen Grund-, Aus- und Weiterbildung und führen Sie erfolgreich zu entsprechenden Abschlüssen. Wir • vermitteln Schlüsselkompetenzen und bereiten auf lebenslanges Lernen vor, • beraten und ermöglichen eine berufliche Orientierung und Perspektive, • fördern Individualität und Kreativität, • sind zuverlässige Partner, • fördern und fordern verantwortliches und kritisches Mitwirken an der sich verändernden Gesellschaft, • verstehen unsere Schule als Lebensort und schaffen eine lernanregende Atmosphäre, • setzen Ressourcen effizient und transparent ein, • optimieren unsere Unterrichtsqualität.	Im Mittelpunkt unserer Arbeit sehen wir junge Menschen. In gegenseitigem Vertrauen fördern wir ihre Entwicklung individuell, damit sie Bildungsmöglichkeiten nutzen, Leistungsbereitschaft und Wertvorstellungen entwickeln sowie Verantwortungsbewusstsein zeigen. Wir leben Inklusion. Die Schulleitung fördert berufliche und soziale Entwicklungen bei allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft. Sie kooperiert vertrauensvoll mit allen Abteilungen, überträgt Verantwortung und macht Entscheidungen transparent. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten teamorientiert, bilden sich weiter und bringen sich in die Prozesse der Schule ein. Sie besitzen eigenverantwortliche Handlungsspielräume, die es ihnen ermöglichen, ihr Potenzial zum Vorteil der Schule einzusetzen. Wir verstehen uns als Partner der Eltern und Betriebe. Wir bieten und erwarten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle der Schülerinnen und Schüler. Unsere Schule initiiert und pflegt vielfältige Partnerschaften zur Verbesserung der Ausbildungsqualität. In Kooperation verwirklichen wir gemeinsame Ziele in kontinuierlicher Zusammenarbeit. Mit unserer Arbeit präsentieren wir die BBS Springe als verlässliche und qualifizierte Bildungseinrichtung in der Region, die als lernende Organisation offen für Impulse ist. Wir wollen, dass unsere Schülerinnen und Schüler erfolgreich sind!	Gewaltfreiheit Wertschätzung Akzeptanz Ehrlichkeit Verantwortung Hilfsbereitschaft Teamfähigkeit Zielstrebigkeit Konfliktfähigkeit Gerechtigkeit

Schulordnung

1. Unterrichtsbesuch

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen, mitzuarbeiten und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

Bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen entscheidet die Schülerin/der Schüler über ihre/seine Teilnahme. Hat sie/er sich für eine solche Veranstaltung entschieden, so ist sie/er für ihre Dauer zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.

2. Unterrichts- und Pausenzeiten

Die Schulsekretariate sind von Montag bis Freitag ab 7.00 Uhr besetzt.

Unterrichtszeiten: 1./2. Stunde: 7:45 – 9:15 Uhr
 3./4. Stunde: 9:30 – 11:00 Uhr
 5./6. Stunde: 11:15 – 12:45 Uhr
 7./8. Stunde: 13:15 – 14:45 Uhr
 9./10. Stunde: 14:55 – 16:25 Uhr

Hinweis: Wer das Schulgrundstück aus privaten Gründen bzw. ohne Genehmigung oder schulischen Auftrag verlässt, verliert für diese Zeit den Unfall-Versicherungsschutz durch die Gemeinde-Unfall-Versicherung.

3. Verhalten in der Schule

Schülerinnen und Schüler haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule mitzuwirken. Das bedeutet u. a. einen respektvollen Umgang untereinander, dazu gehört, dass andere weder mit Worten noch Taten belästigt werden. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Sie dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren (§58 NSchG). Für den Fachpraxis- und den Demonstrationsunterricht sind die Regeln (z.B. Arbeitskleidung, Hygieneregeln, etc.) entsprechend den beruflichen Anforderungen einzuhalten.

4. Versäumnisse/Verspätungen

4.1. Unterrichtsversäumnisse

Wenn eine Unterrichtsteilnahme nicht möglich ist, ist die Schule grundsätzlich **vor Unterrichtsbeginn** zu informieren. In der Regel geschieht das online über die Homepage der BBS Springe unter Aktuelles/Krankmeldung oder unter der Telefonnummer des entsprechenden Sekretariates (s. Website). Erscheinen minderjährige Schülerinnen/Schüler unentschuldig nicht zum Unterricht, wird eine sorgeberechtigte Person durch die als erste in der Klasse unterrichtende Lehrkraft informiert.

Wird der Unterricht vorzeitig begründet verlassen, ist die Zustimmung der unterrichtenden Lehrkraft notwendig. Wird der Schulbesuch in einer Pause begründet beendet, ist die Zustimmung der folgenden Lehrkraft notwendig. Bei minderjährigen Schülerinnen und

Schülern muss zusätzlich die Einwilligung einer sorgeberechtigten Person vorliegen. Die Lehrkraft dokumentiert die Entlassung der Schülerin/des Schülers im digitalen Klassenbuch.

Fehlzeiten sind **unverzüglich** schriftlich zu begründen. Unverzüglich bedeutet, dass für Fehlzeiten aus Krankheitsgründen bei **Vollzeitunterricht** der Schule **spätestens am vierten Werktag** eine schriftliche Entschuldigung bzw. eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist, bei **Teilzeitunterricht, auch in Blockform, spätestens am folgenden Berufsschultag**.

Auszubildende informieren sowohl die Schule als auch ihren Ausbildungsbetrieb. Die schriftliche oder elektronische Entschuldigung muss grundsätzlich durch den Ausbildungsbetrieb erfolgen.

Fehlzeiten oder Unterrichtsversäumnisse führen stets dazu, dass Unterrichtsstoff versäumt wird. Daher ist sich in einem solchen Fall bei Ihren Lehrkräften und Mitschülerinnen/Mitschülern darüber zu informieren, welcher Unterrichtsinhalt nachzuholen ist und welche Arbeitsmaterialien verteilt oder in ISEV eingestellt worden sind, damit keine Nachteile durch die Absenz entstehen.

4.2. Ärztliche Bescheinigungen bei Erkrankungen und Entschuldigungen in besonders begründeten Fällen

Es bestehen unterschiedliche Formen ärztlicher Bescheinigungen:

- Schulunfähigkeitsbescheinigungen/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind von einer Ärztin/einem Arzt gestempelt und unterschrieben.
- Atteste/ärztliche Bescheinigungen sind mit Praxisstempel von einer Ärztin/einem Arzt ausgestellt und sind ggf. kostenpflichtig.
- Die Kosten für ärztliche Bescheinigungen sind von der Schülerin/dem Schüler oder von Erziehungsberechtigten zu tragen.
- Allein die Schulleiterin kann ggf. eine amtsärztliche Attestpflicht aussprechen, z. B. bei schulischen Abschlussprüfungen.

Bei längeren Erkrankungen, d.h. grundsätzlich bei einem krankheitsbedingten Fernbleiben vom Unterricht von mindestens 3 Tagen, bei häufigem Fernbleiben vom Unterricht oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

Die Abwesenheit bei Leistungsnachweisen/Leistungsüberprüfungen kann in der Regel nur durch eine **ärztliche Bescheinigung** entschuldigt werden.

Mögliche Nachschreibetermine für versäumte Leistungsnachweise werden von der Lehrkraft zum nächstmöglichen Termin angesetzt. Kontakt ist daher zur entsprechenden Lehrkraft aufzunehmen.

4.3. Unentschuldigtes Fehlen

Die Schule hat das Recht und die Pflicht zu prüfen, ob Unterrichtsversäumnisse hinreichend begründet worden sind und ob das Fehlen als entschuldigt gewertet werden kann.

Die Annahme einer zu spät beigebrachten Entschuldigung wird grundsätzlich abgelehnt. Unentschuldigtes Fehlen kann mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §§ 61 bzw. 61a NSchG geahndet werden.

4.4. Befreiungen vom Unterricht

Eine Unterrichtsbefreiung aus persönlichen oder anderen Gründen ist grundsätzlich schriftlich **im Voraus** zu beantragen. Der Abwesenheitsgrund ist präzise anzugeben. Bei Auszubildenden ist eine Beurlaubung wegen dringender betrieblicher Gründe in der Regel nicht zulässig. Auszubildende müssen ihren Urlaub während der Schulferien nehmen.

Entschuldigungen oder Anträge auf Beurlaubung müssen den Namen, die vollständige Anschrift und die Klassenbezeichnung enthalten. Jede/r Schulpflichtige ist dafür verantwortlich, dass Entschuldigungen oder Anträge den/die Empfänger/in in der Schule rechtzeitig erreichen.

5. Maßnahmen bei Verstößen gegen bestehende Regeln

Die Mitglieder der Schulgemeinschaft verhalten sich gewaltfrei, wertschätzend und tolerant gemäß dem Leitbild den BBS Springe. Auf Störungen des Unterrichts, Verstöße gegen die Schulordnung oder gegen geltende Gesetze reagiert die Schule mit Erziehungsmitteln (diese können von jeder Lehrkraft verhängt werden und sind z. B. Einträge ins Klassenbuch, ermahnende Gespräche) und/oder Ordnungsmaßnahmen (diese können nur unter Vorsitz der Schulleitung von der Klassenkonferenz beschlossen werden, z. B. Ausschluss vom Unterricht).

Bei jeder mutwilligen Sachbeschädigung übernimmt die verursachende Person die Kosten. Die Schulleitung kann in Ausübung des Hausrechtes unerwünschte Personen vom Schulgrundstück verweisen.

6. Beschwerderecht und Beschwerdemanagement

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, die sich in ihren Rechten beeinträchtigt sehen oder sich ungerecht behandelt fühlen, haben das Recht zur Beschwerde. Die Schule stellt im Rahmen des schuleigenen Beschwerdemanagements sicher, dass sie Gelegenheit erhalten, ihre Beschwerden vorzutragen und keine Nachteile aufgrund der Beschwerde entstehen. In begründeten Fällen sorgt die Schule für Abhilfe. Als Hilfe zur Konfliktlösung steht das Beratungsteam zur Verfügung.

Links zur Schulhomepage:



Beschwerdemanagement



Beratungsteam

7. Nutzung von IT-Endgeräten

Die Nutzung von IT-Endgeräten unterliegt unterschiedlichen Regelungen getrennt nach Unterrichts- und Pausenzeiten.

7.1. Nutzungsbedingungen in der Schule

Grundsätzlich können sich Schülerinnen und Schüler in das schulische WLAN einwählen. Den erforderlichen Log-In erhält jede Schülerin/jeder Schüler bei der Einschulung.

Jegliche private Nutzung, die nicht zu schulischen Zwecken erfolgt, liegt ausschließlich in der

Verantwortung der jeweiligen Nutzerin bzw. des jeweiligen Nutzers! Websites mit sexistischen, pornographischen, gewaltverherrlichenden oder rechts- bzw. linksextremistischen Inhalten sind verboten. Internetzugriffe aus dem Schulnetz werden in einem Logbuch individuell festgehalten, so dass eine missbräuchliche Nutzung geahndet werden kann.

Der Schutz der Persönlichkeit (z. B. bei Bild- und Tonaufnahmen von Personen) ist zu achten.

7.2. Nutzungsbedingungen während des Unterrichts

Im Rahmen eines schulisch **vereinbarten BYOD-Unterrichts**¹ (Regelungen in den Bildungsgängen beachten) dürfen Schülerinnen und Schüler ihre eigenen, internetfähigen Endgeräte über den eigenen ISERV-Account nutzen und schulische Internet-Bearbeitungen durchführen.

Im Falle der Nutzungen, die nicht unterrichtlichen Zwecken dienen, oder bei Datenschutzverletzungen (z. B. Bild- und Tonaufnahmen von Personen und Objekten), kann das Endgerät von der Lehrkraft eingezogen und im Sekretariat hinterlegt werden. Die Rückgabe durch das Sekretariat erfolgt frühestens am Ende des Unterrichtes an demselben Schultag. In der Regel ist dies um 12:45 Uhr. Bei Verdacht auf eine Straftat wird das Gerät der Polizei übergeben.

Die **Computersysteme der Schule** stehen ausschließlich für unterrichtliche Anwendungen zur Verfügung! Im Besonderen gilt:

- Texte, Grafiken, Bildschirmschoner oder sonstige Dateien mit sexistischen, pornographischen, gewaltverherrlichenden oder rechts- bzw. linksextremistischen Inhalten sind auf den Computersystemen der Schule verboten!
- Die Verwendung von USB-Sticks ist an Schul-PCs erlaubt. Bei Datenverlusten, technischen Störungen des USB-Sticks oder Verlust des Gerätes können vom Nutzer keine Schadenersatzansprüche gegenüber der Schule geltend gemacht werden. Die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko.
- Daten, die während der Nutzung eines Schul-PCs durch Schülerinnen und Schüler entstehen, dürfen nur in den dafür zugewiesenen Dateien im Netzwerk abgelegt werden.
- Die Veränderung von Systemeinstellungen an lokalen Computersystemen, Drucksystemen, aktiven und passiven Netzwerkkomponenten sind untersagt. Im Falle der Zuwiderhandlungen werden Kosten für die Neuinstallation oder die Administration in Rechnung gestellt. Vorschläge zu technischen und organisatorischen Verbesserungen sind ausschließlich ggf. über Lehrkräfte an die System-Administratoren zu richten.
- Die Internetzugriffe aus dem Schulnetz werden erfasst. Im Zweifel kann die Datenschutzbeauftragte angesprochen werden.

7.3. Verhalten in den Computerräumen

Das Essen und Trinken ist in den Computerräumen untersagt.

Der Master-Arbeitsplatz darf nur von Lehrkräften benutzt werden.

Beim Auftreten von Funktionsstörungen von schuleigenen Endgeräten ist sofort eine Lehrkraft zu benachrichtigen.

Für mutwillig oder fahrlässig entstandene Schäden ist die verursachende Person verantwortlich und haftet für den entstandenen Schaden.

Nach Beendigung der Nutzung ist der Raum ordnungsgemäß (Ausschalten der schuleigenen Endgeräte, Arbeitsplatzordnung herstellen) zu verlassen.

¹ BYOD = Bring-Your-Own-Device

8. Brandschutzordnung

Wenn in der Schule ein Brand ausbricht bzw. entdeckt wird, ist Folgendes zu beachten:

1. Alarmierung des Sekretariats I oder der Feuerwehr 112

Die Schulleitung bzw. das Sekretariat I ist zu benachrichtigen. Von dort wird die Feuerwehr alarmiert. Ist das Sekretariat nicht zu erreichen, so kann die Feuerwehr auch von jedem Hausapparat direkt unter 112 alarmiert werden.

Vom Sekretariat I aus wird über die zentrale Sprechanlage der Feueralarm ausgelöst. Ist die Anlage nicht einsatzbereit, wird der Alarm mit einer Handsirene (im Büro von Herrn Metzele) von den Hausmeistern gegeben.

2. Schülerinnen und Schüler ins Freie zum Sammelplatz führen

Beim Ertönen des Alarms (Dauerton) führen die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler auf den ausgeschilderten Fluchtwegen ins Freie zum betreffenden Sammelplatz (Parkplatz bzw. Volkspark). Keine Person darf in den Räumen zurückbleiben. Eine Kontrolle der Toiletten ist erforderlich. Die Lehrkraft muss das Klassenbuch mitnehmen. Die Raamtüren sind zu schließen, aber nicht zu verschließen. Die Fluchtwege sind nach Möglichkeit zu durchlüften.

3. Brandbekämpfung beginnen

Für die Brandbekämpfung gelten folgende Regeln:

- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung
- Vorerst sind Türen und Fenster der vom Brand betroffenen Räume zu schließen.
- Fluchtwege sind zu durchlüften

9. Abstellen von Zweirädern und Fahrzeugen auf dem Schulgelände

Jegliche Zweiräder und Fahrzeuge (z. B. Fahrräder, E-Scooter, Motorräder, Autos) sind auf den für diese Transportmittel ausgewiesenen Flächen abzustellen.

10. Verbot von Waffen in der Schule

Es ist verboten, Waffen mit in die Schule zu bringen. Die gesetzliche Grundlage dazu ist das Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen (RdErl. d. MK v. 27.10.2021 - 36.3-81 704/03 (Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1660; SVBl. 12/2021 S. 645) – VORIS 22410).

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem Waffengesetz ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetz ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-

Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetz verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

11. Verhalten bei ansteckenden Krankheiten

Das Infektionsschutzgesetz (§34 IfSG) regelt das Verhalten beim Auftreten von bestimmten ansteckenden Krankheiten. Wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer solchen ansteckenden Krankheit leidet, müssen Sie wegen der Ansteckungsgefahr zu Hause bleiben, einen Arzt einschalten sowie das Gesundheitsamt und die Schule informieren. Hier sind die wichtigsten Punkte des Paragraphen zusammengefasst:

(1) Personen, die an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind oder bei denen ein Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht, dürfen keine Tätigkeiten in Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Pflegeeinrichtungen usw. ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben. Dies gilt, bis nach ärztlichem Urteil keine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung (bei Kopfläusen) mehr zu befürchten ist. Gleiches gilt für die betreuten Personen in der Gemeinschaftseinrichtung, die dann die Räume der Einrichtung nicht betreten dürfen.

(2) Personen, die Krankheitserreger ausscheiden, die zu bestimmten Infektionskrankheiten führen können, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen die Räume der Gemeinschaftseinrichtung betreten, Einrichtungen benutzen und an Veranstaltungen teilnehmen.

(3) Personen, bei denen in ihrer Wohngemeinschaft eine der genannten Infektionskrankheiten aufgetreten ist oder ein Verdacht darauf besteht, gelten ebenfalls als betroffen. Die entsprechenden Maßnahmen gelten dann auch für sie.

Wenn einer der genannten Tatbestände bei einer betroffenen Person auftritt, müssen Sie die Schule unverzüglich darüber informieren. Die Schule hat neue Schülerinnen und Schüler über diese Pflicht zu informieren.

Ausführlich nachlesbar unter:



Infektionsschutzgesetz

12. Datenschutz

Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte sowie die jeweiligen Ausbildungsbetriebe stellen den BBS Springe alle zur Beschulung notwendigen Daten bereits über das Anmeldeformular zur Verfügung. Jeder Wohnungs-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzwechsel, Wechsel der Ansprechpersonen im Ausbildungsbetrieb oder Änderung der E-Mail-Adresse ist dem Sekretariat unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Namens- und Personenstandsänderungen (z. B. Eheschließung). Die Schülerinnen und Schüler veranlassen selbstständig die Berichtigung der Daten durch eine Änderungsmeldung an die Klassenlehrkraft und an das Sekretariat. Fragen zum Datenschutz sind an die Beauftragte bzw. an den Beauftragten für den Datenschutz unter der E-Mail-Adresse: datenschutz@bbs-springe.net zu richten.

Die BBS Springe sind berechtigt, im Rahmen der schülerindividuellen Erklärung dieser Schulordnung persönliche Daten und Bilder jeder Schülerin und jedes Schülers für schulische Zwecke auf Print- oder Non-Print-Medien (z.B. Website der BBS Springe, Instagram-Account) zu veröffentlichen.

Die BBS Springe sind außerdem berechtigt, von jeder Teilzeitschülerin und jedem Teilzeitschüler (Auszubildende) in einem begrenzten Rahmen personenbezogene Daten an die Ausbildungsbetriebe und zuständigen Stellen zu übermitteln.

Sollten Sie als volljährige Schülerinnen und Schüler, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Datenübermittlung an die bisherigen Sorgeberechtigten nicht zustimmen, ist ein Widerspruch formlos gegenüber der Schulleitung abzugeben.

Von der Gesamtkonferenz beschlossen am 15.03.2024